

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes

"Schönig"

der Gemeinde Ubstadt-Weiher im Ortsteil Stettfeld

- I. Aufgrund des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.S.341) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl.S.129) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1973 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
- II. Gegenstand der Änderung ist der am 24. Mai 1957 rechtsverbindlich gewordene Aufbauplan "Schönig".
- III. Bestandteil der Änderung ist:
- a) eine Lageplanskizze im Maßstab 1:500
  - b) die nachfolgenden schriftlichen Festsetzungen in § 1.
- IV. Die genehmigte Änderung wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 1

Maß der baulichen Nutzung

Für die Grundstücke Fl.Nrn. 4501, 4503 und 4504 wird eine eingeschossige einseitige nördliche Grenzbebauung festgesetzt. Kniestock bis max. 80 cm zulässig. Dachneigung und Sockelhöhe sind den bereits vorhandenen Gebäuden anzupassen.

Ubstadt-Weiher, den 8. März 1973

Der Gemeinderat:

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO.)  
Karlsruhe, den 04. 10. 73  
Landratsamt Karlsruhe - Abt. IVA/1  
im Auftrag



*Simon*  
Simon  
Bürgermeister

Beschlüsse und Genehmigungsvermerke

Die Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 29. Dezember 1972 aufgestellt.

Ubstadt-Weiher, den 8. März 1973

Der Gemeinderat:

Die Änderung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung

am 4. Januar 1973

vom 12. Januar 1973 bis 14. Februar 1973

öffentlich aufgelegt.

Die Änderung wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung durch Beschluß des Gemeinderates vom 28. Februar 1973 als Satzung beschlossen.

Ubstadt-Weiher, den 8. März 1973

Der Gemeinderat:

Simon

Bürgermeister